



VERBAND SOLOTHURNER
EINWOHNERGEMEINDEN



Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn
VERBUNDENHEIT & GEGENSEITIGER SERVICE

Bau- und Justizdepartement
Rechtsdienst
Rötihof
Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn

Solothurn, 10. März 2023/BL

Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie der Kantonalen Bauverordnung (KBV) - Öffentliches Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, liebe Sandra
Sehr geehrte Damen und Herren

Vorab möchten Ihnen der VSEG und der VGSo bestens danken, dass wir die Gelegenheit erhalten haben, zur vorliegenden Änderung des Planungs- und Baugesetzes sowie der Kantonalen Bauverordnung (KBV) im Rahmen der durchgeführten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Der VSEG und auch der VGSo sind davon überzeugt, dass die Entwicklungen im Bau- und Planungsbereich eine Anpassung des Gesetzes und der Verordnung notwendig machen. Im Weiteren möchten wir darauf aufmerksam machen bzw. auch daran festhalten, dass die Gemeinden stark daran interessiert sind, eine höchstmögliche Flexibilität in der Raumplanung geniessen und auch weiterhin eine bauherrenfreundliche Baubewilligungspraxis anwenden zu können. Zu den einzelnen Punkten möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

- **PBG/§27, Abs. 2 u.3**

Mit diesen beiden Änderungen sind wir einverstanden. Wir weisen auch darauf hin, dass wir noch damit einverstanden sind, dass die Gemeinden Reservezonen ausscheiden können. Daran sollte vorläufig nichts geändert werden

- **PBG/58, Abs. 1 und 2**

Mit der Streichung von Absatz 2 sind wir einverstanden. Der geänderte Absatz 1 genügt vollauf. Die Begründung in der Botschaft überzeugt.

- **PBG/§134, Abs. 1**

Mit der Delegation der Ausnahme-Kompetenzdelegation an den Kantonsrat sind wir einverstanden.

- **PBG/§147, Abs. 4**

Mit dieser Ergänzung und Präzisierung von Absatz 4 sind wir einverstanden. Die Gemeinden sollen diese Möglichkeiten ausdrücklich besitzen.

- **§3 KBV**

Mit diesen vorgeschlagenen Änderungen sind wir sehr einverstanden. Wir stehen für eine Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens.

- **§3bis KBV**

Mit diesen Änderungen/Ergänzungen sind wir einverstanden. Hingegen beantragen wir, dass die Frist von 60 auf 30 Tage, so wie in Absatz 1 auch festgehalten, reduziert wird. Wir sehen keinen stichhaltigen Grund, dies anders als in Absatz 1 festzulegen, da wir auch hier die Hürden, insbesondere die Verfahrensdauer, möglichst gering halten möchten.

- **§3ter KBV**

Wir befürworten die Aufnahme dieser Bestimmung (Ausnahmen von der Baubewilligungspflicht) ausdrücklich. Es ist richtig, unbedeutende Bauvorhaben von der Baubewilligungspflicht auszunehmen. Wir beantragen, diese Ausnahmeliste noch mit «Elektro-Ladestationen» zu ergänzen.

- **§8, Abs. 1 KBV**

Mit der Verlängerung der Einsprachefrist von 14 auf 20 Tage sind wir nicht einverstanden, weil dies die Dauer bis zum Erhalt der Baubewilligung verlängert. 14 Tage ist bereits höher als die gesetzliche Beschwerdefrist nach VRG.

- **§14 Abs. 1 KBV**

Die Gemeinden unterstützen das elektronische Baugesuchsverfahren im Grundsatz (Projekt E-Bau). Ein solches soll aber so einfach wie möglich gehalten werden. Es sollen kein unnötiger Aufwand und keine unnötigen Kosten generiert werden. Vielmehr steht eine Effizienzsteigerung im Vordergrund. Es sind Lösungen anzustreben, welche auch für Kleinstgemeinden adäquate Lösungen anbieten.

- **§40 KBV**

Die verpflichtende Meldung der Grundbuchämter an die Baubehörden im Zusammenhang mit Neuparzellierungen wird begrüsst bzw. wird unterstützt.

- **§71, Abs. 4 KBV**

Wir verweisen auf unsere Bemerkungen zu § 8 Absatz 1.

Im Weiteren möchten wir festhalten, dass drei im Kantonsrat hängige Aufträge im Bereich der Biodiversität und Siedlungsqualität noch nicht in die Revision aufgenommen wurden. Wir bedauern dies und beantragen, das sofern möglich, noch aufzunehmen. Dasselbe gilt für gewisse Abstandsvorschriften (Gebäude- und Grenzabstände), insbesondere die Aufhebung des Immissionsabstandes gegenüber der Landwirtschaftszone.

Wir erwarten gerne entsprechende Vorschläge zur Umsetzung dieser Themen.

Schlussbemerkungen

Der VSEG und der VGSo sind überzeugt, dass die geplante Revision des Planungs- und Baugesetzes sowie der Kantonalen Bauverordnung (in Berücksichtigung der noch fehlenden Revisionspunkte) einen Mehrwert für den Bürger, den Bauherr und die Gemeinden erbringen wird. Wir hoffen, dass unsere Vernehmlassungseingaben berücksichtigt werden können.

Freundliche Grüsse

VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Der Präsident



Roger Siegenthaler

Der Geschäftsführer



Thomas Blum

VERBAND DES GEMEINDEPERSONALS DES KANTONS SOLOTHURN

Der Präsident



Gaston Barth